

(2) Der Leiter trifft in Durchsetzung der staatlichen Preispolitik die zur Bildung, Planung und Analyse der Industrie- und Verbraucherpreise sowie die zur Kontrolle der Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm vom Ministerrat übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke. Dabei gewährleistet er die Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Leiter sichert in Durchsetzung der staatlichen Preispolitik die Mitarbeit des Amtes für Preise bei zentralen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Grundsätze und Methoden der Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Der Leiter ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise entsprechende Maßnahmen zur Herstellung der staatlichen Ordnung zu ergreifen.

(5) Der Leiter erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereichs durch Verfügungen und Anweisungen.

(6) Der Leiter legt in Übereinstimmung mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates die Abgrenzung der Verantwortung der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Industrie- und Verbraucherpreise fest.

(7) Der Leiter sichert die Unterstützung der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Preise.

(8) Der Leiter arbeitet entsprechend den Festlegungen des Ministerrates mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Ausarbeitung, Durchführung und Auswertung zentraler Beschlüsse zusammen. Er sichert unter Einbeziehung der Mitglieder der Räte der Bezirke für Finanzen und Preise die Anleitung und Unterstützung der Leiter der Abteilungen Preise der Räte der Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Er ist gegenüber den Leitern der Abteilungen Preise der Räte der Bezirke im Rahmen seiner Zuständigkeit weisungsberechtigt.

§ 3

(1) Der Leiter ist verantwortlich für die Leitung und Kontrolle der Bildung der Industrie- und Verbraucherpreise.

(2) Der Leiter sichert, daß in Zusammenarbeit mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und den wirtschaftsleitenden Organen die Ausarbeitung der Industrie- und Verbraucherpreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie die Einstufung von Erzeugnissen in das bestehende Preisgefüge unter Wahrung der dazu festgelegten staatlichen Anforderungen erfolgt.

(3) Der Leiter ist im Auftrage des Ministerrates für die zentrale staatliche Bestätigung der Industrie- und Verbraucherpreise entsprechend der festgelegten staatlichen Nomenklatur verantwortlich. Er veranlaßt ferner die staatliche Bestätigung der Industrie- und Verbraucherpreise, die von wirtschaftsleitenden Organen in das bestehende Preisgefüge eingestuft wurden.

§ 4

(1) Der Leiter ist verantwortlich für die Leitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen.

(2) Der Leiter sichert im Auftrage des Ministerrates, daß in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und anderen zentralen Staatsorganen sowie wirtschaftsleitenden Organen für den Fünfjahrplanzeitraum wichtige Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise ausgearbeitet werden, die er dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorlegt. Dabei gewährleistet er, daß von den Zielen der langfristigen Planung der Volkswirtschaft, des Fünfjahr-

planes und den Ergebnissen der analytischen Tätigkeit ausgegangen wird.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die Prüfung der von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen unterbreiteten Vorschläge für planmäßige Industriepreisänderungen. Er unterbreitet dem Ministerrat auf der Grundlage der für den Fünfjahrplan beschlossenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise und der Vorschläge der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane zu den Volkswirtschaftsplänen sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der analytischen Tätigkeit Vorschläge für planmäßige Industriepreisänderungen. Er legt im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht dem Ministerrat eine Bilanz der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen auf den Volkswirtschaftsplan vor. Bei der Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen gewährleistet der Leiter die Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und anderen zentralen Staatsorganen.

§ 5

(1) Der Leiter legt dem Ministerrat Rechenschaft über die Entwicklung der Industrie- und Verbraucherpreise, der Kosten und des Reineinkommens sowie der ökonomischen Wirkung der Preise, insbesondere auf die bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion zur Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, die Erhöhung der Materialökonomie und die Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit. Dazu gewährleistet er die Ausarbeitung der entsprechenden Analysen. In der analytischen Tätigkeit ist mit den Industrieministerien und den anderen staatlichen sowie wirtschaftsleitenden Organen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Leiter legt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die Schwerpunkte für die Analyse der Entwicklung der Industrie- und Verbraucherpreise sowie ihrer ökonomischen Wirkung fest. Er hat das Recht, von den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe Analysen anzufordern.

§ 6

(1) Der Leiter ist verantwortlich für die Leitung der staatlichen Kontrolle der Industrie- und Verbraucherpreise durch die staatlichen Preiskontrollorgane und die Unterstützung der Entwicklung der gesellschaftlichen Preiskontrolle. Dadurch hat er zu sichern, daß die Gesetzlichkeit bei der Preisbildung und bei planmäßigen Industriepreisänderungen sowie bei der Anwendung der Industriepreise und der Verbraucherpreise eingehalten wird. Das Amt für Preise unterstützt die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe bei der Aufdeckung von Reserven und unterbreitet Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität der Produktion.

(2) Der Leiter sichert die Zusammenarbeit der staatlichen Preiskontrollorgane mit anderen Kontrollorganen, insbesondere mit der Arbeiter- und Bauerninspektion und der Staatlichen Finanzrevision sowie ihr Zusammenwirken mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund. Der Leiter legt gemeinsam mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane unter Berücksichtigung der Hinweise der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe die Schwerpunkte der Preiskontrolle und die Durchführung gemeinsamer Kontrollen fest.

(3) Das Amt für Preise kontrolliert die Arbeit mit den Kosten und Preisen in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinate und Betrieben. Es führt zur staatlichen Bestätigung von Industrie- und Verbraucherpreisen bei den wirtschaftsleitenden Organen, denen Befugnisse zur Preisfestsetzung übertragen sind, periodische Revisionen durch. Das Amt für Preise sichert, daß die Kontrollergebnisse gemeinsam mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen ausgewertet werden. Soweit erforderlich, unterbreitet der Leiter den zuständigen staatlichen Leitern Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeit mit den Kosten und Preisen.